

RS Vwgh 1998/4/28 97/02/0549

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21 Abs2;

ZustG §22 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Ankreuzung eines offenbar lediglich für postinterne Vorgänge maßgeblichen Stempelabdruckes auf der Rückseite des Zustellkuverts können keine Schlüsse auf die Richtigkeit der im Rückschein bezeugten Vorgänge gezogen werden.

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020549.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at